

Verordnung

für

Siedlungsentwässerungsanlagen

der

Gemeinde Kleinandelfingen (SeVo)

vom 14. September 2005

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen		
Artikel 1.1	Zweck	4
Artikel 1.2	Rechtsgrundlage	4
Artikel 1.3	Geltungsbereich	4
Artikel 1.4	Begriff „öffentliche Gewässer“	4
Artikel 1.5	Grundsatz	4
Artikel 1.6	Abwasserbeseitigung	4
	Artikel 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	4
	Artikel 1.6.2 Niederschlagswasser	4
	Artikel 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	5
Artikel 1.7	Zuständigkeit	5
2. Aufgaben der Gemeinde		
Artikel 2.1	Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm	5
Artikel 2.2	Aufsicht	5
Artikel 2.3	Kanal- und Anlagenkataster	5
Artikel 2.4	Unterhaltsplan	5
Artikel 2.5	Industriekataster	5
3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung		
Artikel 3.1	Allgemeine Bauvorschriften	6
	Artikel 3.1.1 Ausführung	6
	Artikel 3.1.2 Normen, Richtlinien	6
	Artikel 3.1.3 Grundstückentwässerung	6
	Artikel 3.1.4 Quartierplanverfahren	6
	Artikel 3.1.5 Platzierung von Kanälen	6
	Artikel 3.1.6 Durchleitungsrecht	6
	Artikel 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
	Artikel 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser	7
Artikel 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	7
4. Öffentliche Siedlungsentwässerung		
Artikel 4.1	Umfang der Anlagen	7
Artikel 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	7
5. Private Abwasseranlagen		
Artikel 5.1	Anschlusspflicht	7
Artikel 5.2	Baupflicht	7
Artikel 5.3	Bewilligungen	8
	Artikel 5.3.1 Bewilligungspflicht, Gesuche	8
	Artikel 5.3.2 Bewilligungsverfahren	8
	Artikel 5.3.3 Unvollständige Gesuche/Unterlagen	8
	Artikel 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8
	Artikel 5.3.5 Ausnahmbewilligung	8
	Artikel 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8
Artikel 5.4	Bau / Baubeginn	9
Artikel 5.5	Anschlussfrist	9

Artikel 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	9
Artikel 5.7	Kontrollen	9
Artikel 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	10
Artikel 5.9	Unterhaltungspflicht	10
Artikel 5.10	Anpassung / Sanierung	10
Artikel 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	10
Artikel 5.12	Nachweise	10
Artikel 5.13	Mehrere Eigentümer	11
6. Finanzierung und Kostentragung		
Artikel 6.1	Allgemein	11
Artikel 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebühren	11
Artikel 6.3	Verwaltungsgebühren	11
7. Haftung		
8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen		
Artikel 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	12
Artikel 8.2	Rekursrecht	12
Artikel 8.3	Strafbestimmungen	12
Artikel 8.4	Inkrafttreten	12

Massgebende Gesetze, Verordnungen und Normen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung, Kanton
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
EN	Europäische-Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
StPO	Strafprozessordnung, Kanton
ÜgR:	Übergeordnetes Recht
VO GSch	Verordnung über den Gewässerschutz, Kanton
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz, Kanton

Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen

	<p>Artikel 1.1 (<i>ÜgR: Artikel 1 GSchG und Artikel 1 GSchV</i>)</p>
Zweck	<p>Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.</p>
	<p>Artikel 1.2</p>
Rechtsgrundlagen	<p>Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.</p>
	<p>Artikel 1.3 (<i>ÜgR: Artikel 2 GSchG</i>)</p>
Geltungsbereich	<p>Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.</p> <p>Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.</p> <p>Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.</p>
	<p>Artikel 1.4 (<i>ÜgR: Artikel 4 GSchG, §§ 5 - 7 WWG</i>)</p>
Begriff „öffentliche Gewässer“	<p>Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.</p>
	<p>Artikel 1.5</p>
Grundsatz	<p>Es ist untersagt, Stoffe die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.</p>
	<p>Artikel 1.6 Abwasserbeseitigung (<i>ÜgR: Artikel 7 GSchG und Artikel 3 sowie Artikel 5 - 17 GSchV</i>)</p>
	<p>Artikel 1.6.1</p>
Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	<p>Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.</p> <p>Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.</p>
	<p>Artikel 1.6.2</p>
Niederschlagswasser	<p>Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.</p>
	<p>Artikel 1.6.3</p>

Versickerung
(nicht verschmutztes
Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

Artikel 1.7

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht.

Artikel 2 Aufgaben der Gemeinde

Artikel 2.1 (ÜgR: Artikel 10 GSchG)

Baupflicht, Unterhaltöffentlicher Anlagen

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses.

Artikel 2.2

Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt für die kommunalen Anlagen beim Gemeinderat, für die Verbandsanlagen beim dafür zuständigen Verbandsorgan.

Artikel 2.3

Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

Artikel 2.4

Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

Artikel 2.5

Kataster der Betriebe

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

Artikel 3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

Artikel 3.1 Allgemeine Bauvorschriften

Artikel 3.1.1

Ausführung

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen, unterhalten, sanieren, erneuern und erweitern.

Artikel 3.1.2

Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (siehe auch Anhang).

Artikel 3.1.3

Grundstückentwässerung

Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Artikel 1.6 abzuleiten.

Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann. Sinngemäss gilt diese Vorschrift auch für Grundstücke die über private Strassen und Wege erschlossen werden.

Artikel 3.1.4

Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Artikel 3.1.5

Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

Artikel 3.1.6 (*ÜgR: § 105 PBG*)

Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. In speziellen Fällen kann für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abgeschlossen werden.

Anschluss an die öffentliche Kanalisation	<p>Artikel 3.1.7 (<i>ÜgR: Artikel 11 GSchG, Artikel 11 und 12 GSchV</i>)</p> <p>Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.</p> <p>Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.</p> <p>Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.</p> <p>Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.</p>
Betrieb und Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung	<p>Artikel 3.2 Betrieb und Unterhalt (<i>ÜgR: Artikel 13 - 17 GSchV</i>)</p> <p>Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.</p>

Artikel 4 Öffentliche Siedlungsentwässerung

Umfang der Anlagen	<p>Artikel 4.1 (<i>ÜgR: Artikel 10 GSchG</i>)</p> <p>Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen gemäss dem GEP.</p> <p>Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.</p> <p>Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.</p>
Übernahme von privaten Abwasseranlagen	<p>Artikel 4.2</p> <p>Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.</p> <p>Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.</p> <p>Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.</p>

Artikel 5 Private Abwasseranlagen

	Artikel 5.1 (<i>ÜgR: Artikel 11 GSchG und Artikel 3 sowie Artikel 11 und 12 GSchV</i>)
Anschlusspflicht	Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
	Artikel 5.2 (<i>ÜgR: Artikel 11 GSchG und Artikel 11 GSchV</i>)
Baupflicht	Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss (Einspitz) an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
	Artikel 5.3 Bewilligungen (<i>ÜgR: Artikel 17 und Artikel 18 GSchG</i>)
	Artikel 5.3.1
Bewilligungspflicht	Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.
	Artikel 5.3.2
Bewilligungsverfahren, Gesuch	Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen. Bei Neubauten ist das Kanalisationsanschlussgesuch mit dem Baugesuch für die Hochbauten einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen. Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.
	Artikel 5.3.3
Unvollständige Gesuche	Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.
	Artikel 5.3.4
Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.
	Artikel 5.3.5
Ausnahmebewilligung	Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	<p>Artikel 5.3.6 (<i>ÜgR: Artikel 12 GSchG und Artikel 7 GSchV</i>)</p> <p>In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Sanierung, Erneuerung oder Erweiterung sowie zum Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fassung und Ableitung von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser. 2. Einleitung in ein Oberflächengewässer. 3. Versickerung von Abwasser, welches dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet ist. 4. Erstellung einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann. 5. Erstellung, Änderung und Erneuerung von abflusslosen Abwassergruben. 6. Erstellung, Änderung und Erneuerung von Lageranlagen für Hofdünger. 7. Entwässerung von Betrieben. 8. Beseitigung von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches. 9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer zentralen ARA zugeleitet wird.
Bau / Baubeginn	<p>Artikel 5.4</p> <p>Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.</p> <p>Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.</p>
Anschlussfrist	<p>Artikel 5.5</p> <p>Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert einem Jahr nach Kanalvollendung zu erfolgen.</p>
Geltungsdauer der Bewilligung	<p>Artikel 5.6</p> <p>Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.</p>
Kontrollen	<p>Artikel 5.7</p> <p>Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind (dem Kontrollorgan) zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Die Anmeldung hat mind. 2 Tage im Voraus zu erfolgen.</p> <p>Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.</p>

Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

Artikel 5.8

Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren. Zur Überprüfung des einwandfreien Zustandes der Anlagen kann das Kontrollorgan Kanalfernsehuntersuchungen und Dichtheitsprüfungen verlangen.

Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Artikel 5.9 (ÜgR: Artikel 15 GSchG und Artikel 13 GSchV)

Unterhaltungspflicht

Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

Kommt der Eigentümer dieser Pflicht nicht nach, erfolgt zu seinen Lasten eine Ersatzvornahme durch den Gemeinderat.

In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutz-zonenreglementes zu beachten.

Artikel 5.10

Anpassung / Sanierung

Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

Artikel 5.11

Kontrollpflicht der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für die Periodische Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Artikel 5.12

Nachweise	Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit der Anlagen sowie den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.
	Artikel 5.13
Mehrere Eigentümer	Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6 Finanzierung und Kostentragung

	Artikel 6.1 (<i>ÜgR: Artikel 3a GSchG</i>)
Allgemein	Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer. Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
	Artikel 6.2 (<i>ÜgR: Artikel 3a und 60a GSchG</i>)
Öffentliche Anlagen Gebühren	Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.
	Artikel 6.3
Verwaltungsgebühren	Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

Artikel 7 Haftung

Haftung	Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt. Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.
---------	--

Artikel 8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Vorbehalt übergeordnetes Recht	<p>Artikel 8.1</p> <p>Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.</p>
Rekursrecht	<p>Artikel 8.2</p> <p>Gegen Anordnungen der Verwaltung und des zuständigen Ressortvorstandes, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung durch den Gemeinderat erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen, b) bei der Baurekurskommission IV des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen, c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.
Strafbestimmungen	<p>Artikel 8.3</p> <p>Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft oder verzeigt. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 8.4</p> <p>Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.</p>

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung
beschlossen am: 14. September 2005

Der Gemeindepräsident:
(H.R. Brandenberger)

Der Gemeindeschreiber:
(W. Stolz)

Von der Baudirektion
mit Verfügung Nr.: 0323

genehmigt am: 22. Feb. 2006